

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Februar 1954

89/A.B.

zu 82/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. K ö c k und Genossen vom 26. November 1953, betreffend die Entnivellierung der Sozialrenten, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l mit:

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat in den Übergangsbestimmungen zu dem von ihm vorgelegten Entwurfe für die Neuregelung der österreichischen Sozialversicherung Ende November 1953 auch einen Vorschlag zur Neubemessung der nach den jetzt geltenden Bestimmungen aus den Rentenversicherungen angefallenen Renten (im folgenden als Altrenten bezeichnet) gemacht.

Eine Möglichkeit, sich mit der Frage der Neubemessung der Altrenten zu befassen, wird jedoch erst gegeben sein, sobald das neue Leistungsrecht der Rentenversicherung ausgearbeitet ist. Erst dann kann man sich über das Niveau, auf dem eine Neubemessung der Altrenten in Betracht käme, ein Bild machen. Ist es doch ohne weiteres klar, dass die Höhe der Alt- und der Neurenten entsprechend aufeinander abgestimmt sein muss. Gerade die Neuregelung des Leistungsrechtes der Rentenversicherung, mit der gegenwärtig das Bundesministerium noch befasst ist, bedarf aber einer besonders gründlichen Vorbereitung, da es auf von den bisherigen stark abweichende Grundlagen gestellt werden soll.

In zweiter Linie muss auch die Tragbarkeit der finanziellen Auswirkung einer Neubemessung der Altrenten, unter Berücksichtigung der sonstigen Mehrerfordernisse der Neuregelung nicht nur auf dem Gebiete der Rentenversicherungen, sondern auch in den anderen Zweigen der Sozialversicherung, geprüft und für die erforderliche Deckung vorgesorgt werden. Es darf nicht übersehen werden, dass bei der Neubemessung der Altrenten mit einer sofort eintretenden erheblichen Mehrbelastung mit Rücksicht auf die Grösse des vorhandenen Rentnerstockes und wegen des Umstandes zu rechnen ist, dass an eine Verminderung bereits angefallener Renten wohl nicht gedacht werden kann, ein Ausgleich der Mehrbelastung durch eine Minderbelastung also nicht zu erwarten ist.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Februar 1954

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung betrachtet es auf dem Gebiete der Sozialversicherung als seine vordringlichste Aufgabe, den Gesetzentwurf über die allgemeine Sozialversicherung baldigst den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen. Es wird auch, sobald die oben angegebenen Voraussetzungen für die Entscheidung über die Frage der Neubemessung der Altrenten gegeben sind, die Frage prüfen, ob eine Möglichkeit besteht, dem Wunsche nach Vorwegnahme der Neubemessung der Altrenten Rechnung zu tragen. Einen präzisen Termin für die allfällige Einbringung einer diesbezüglichen Vorlage kann es jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht angeben.

-.-.-.-